

Freiruderprüfverordnung des Segeberger Ruderclub

§ 1 Zweck der Freiruderprüfung

Die Freiruderprüfung beendet die Anfängerausbildung eines Ruderers und berechtigt, je nach Klassifizierung der praktischen Freiruderprüfung, zum selbständigen Rudern. Nach §5 der Hausordnung berechtigt die Beendigung der Freiruderprüfung außerdem zum Erwerb eines eigenen Schlüssels für das Clubhaus des Segeberger Ruderclubs.

§ 2 Voraussetzungen

1. Berechtigt zum Ablegen einer Freiruderprüfung sind alle Vereinsmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr erreichen.
2. Die Freiruderprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn mindestens 50 km zurückgelegte Ruderstrecke im Verlauf der letzten 2 Kalenderjahre nachgewiesen werden können.

§ 3 Aufbau und Art der Prüfung

1. Die Freiruderprüfung gliedert sich in Theorie und Praxisprüfung.
2. Die Praxisprüfung kann sowohl als Trimmi-/C-Boot als auch als Skiffprüfung abgelegt werden. Eine Prüfung im Trimmi/C-Boot berechtigt ausschließlich zum selbständigen Rudern in Trimmi-/C-Booten.

§ 4 Anforderungen Theorieprüfung

1. Die Theorieprüfung muss Inhalte der Themen, Grundbegriffe / Kommandos des Ruderns, Umgang mit dem Bootsmaterial, Befahrungsregeln des Segeberger Sees, Befahrungsregeln von Binnengewässern, Vorfahrtsregeln und Verhalten bei Unfällen abdecken, sowie ein Grundverständnis über die Ruder- und Hausordnung des Segeberger Ruderclubs und den Aufbau eines Bootes prüfen.

§ 5 Ablauf Theorieprüfung

1. Die Theorieprüfung ist in einem Zeitraum von maximal 30 Minuten abzulegen.
2. Sie besteht aus Fragen, die zur Hälfte aus multiple choice Fragen bestehen.
3. Es sind ausnahmslos keine Hilfsmittel gestattet. Ein Täuschungsversuch führt zu einem sofortigen Prüfungsabbruch und einer einmonatigen Prüfungssperre.
4. Zum Bestehen der Prüfungen müssen mind. 80% der Fragen richtig beantwortet werden, wobei mindestens 50% der nicht-multiple choice Aufgaben richtig beantwortet sein müssen.

§ 6 Anforderungen Praxisprüfungen

1. Während der Praxisprüfung wird der gesamte Ablauf einer Trainingsfahrt im Sinne der Ruderordnung abgeprüft. Er ist fehlerfrei zu vollziehen.
2. Zudem werden die Grundfertigkeiten Rückwärtsrudern, Wenden über beide Seiten, stoppen aus voller Fahrt, Skulls lang und das an- und ablegen abgeprüft. Außerdem ist ein schwimmender Gegenstand aus dem Wasser zu holen.
3. Für die Freiruderprüfung im Skiff wird zudem das einsteigen in ein gekentertes Boot aus dem Wasser geprüft.

§ 8 Leistungssportler

1. Für Sportler, die Mitglied einer Leistungssportgruppe des aktuellen Sportplanes sind, entfällt die Pflicht zum ablegen einer Praxisprüfung.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung der Freiruderprüfung

1. Besteht ein Sportler die Theorieprüfung nicht, kann er die Prüfung nach Ablauf einer Woche erneut antreten
2. Besteht ein Sportler die praktische Prüfung nicht, kann diese nach Ablauf einer Woche wiederholt werden.
3. Die praktische Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn innerhalb der letzten sechs Monate die Theorieprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bad Segeberg, 18.07.2022